

hause zu recitieren hätten und zur Bedingung ihrer Zulassung zum Pathenante gemacht wird. Daraus ist es erklärlich, warum spiritistische Eltern gewöhnlich nicht zu bewegen sind, statt spiritistischer katholische Pathen beizustellen, damit dem Gesetze genügt, das Seelenheil des Täuflings nicht gefährdet und dem Abergernis, welches aus der Zulassung spiritistischer Pathen zur katholischen Taufe entstehen würde, vorgebeugt werde. Dies ist endlich auch der eigentliche äußerst traurige Grund, warum sich solche Eltern und Pathen von ihrer lezterischen Renitenz und Bosheit zugleich oft so weit hinreissen lassen, dass sie sich sogar weigern, wenn der Seelsorger auf Beistellung katholischer Pathen besteht, das Kind — taufen zu lassen und dazu von den politischen Behörden mit — Zwangsmitteln verhalten werden müssen! Dies genügt, um die angebliche „Rechtgläubigkeit“ und „kirchliche Gesinnung“ der Spiritisten gehörig würdigen zu können.

Und nun urtheile man, ob Personen von solchen religiösen Grundsätzen und von so kirchenfeindlicher Gesinnung bei katholischen Tauen als Pathen fungieren können und ob man sich auch nur der geringsten Hoffnung hingeben kann, dass sie den nach der Intention und positiven Verordnung der Kirche mit dem Pathenante verbundenen wichtigen Pflichten treu und gewissenhaft nachkommen werden. Wenn schon der römische Katechismus flagt, dass das heilige Pathenamt so nachlässig geübt wird, dass es den Anschein hat, dass nur der Name davon noch übrig geblieben ist;<sup>1)</sup> wenn selbst katholische Pathen ihren Pflichten selten genau nachkommen und, um mit der Liturgie zu reden,<sup>2)</sup> zu glauben scheinen, dass sie nach gemachtem Pathengeschenke sich um Nichts mehr zu bekümmern haben, soll die Sache durch Zulassung von entschieden häretischen und kirchenfeindlichen Personen zum Pathenante noch — schlimmer und das Uebel noch — gröber werden? Mögen die heilsamen Worte des genannten Katechismus<sup>3)</sup> beherzigt und die Gläubigen über das Pathenamt öfters unterrichtet werden, damit sie einsehen, was zu seiner gehörigen Ausübung nothwenig ist.

Königgrätz.

Dr. Ant. Brychta.

**VI. (Briefe bei Drucksachen, Rundreise-, Rückfahrtkarten.)** Kaufmann L. pflegt dann und wann bei Versendung der gedruckten Anzeigen und Anpreisungen seiner Waren an befreundete Kunden auch ein Brieflein beizulegen oder auf der Anzeige selbst einige Zeilen über dies oder jenes an sie zu schreiben. Er meint, das mache der Post doch nicht mehr Last, ob sie die Drucksache allein befördere oder mit dem Briefe. Und wenn die Postverwaltung das auch verbiete, so scheine das dem Publicum die Verpflichtung

<sup>1)</sup> Catech. Rom. I. c. qu. 27. — <sup>2)</sup> Mahrzahl, Liturgica sacra, Bd. 2 S. 53. — <sup>3)</sup> Catech. Rom. I. c. qu. 25.

aufzuerlegen, die Strafe zu zahlen, wenn es entdeckt wird, ähnlich wie beim Schmuggeln an der Landesgrenze. Bei seinen vielen Reisen gebraucht er als kluger Geschäftsmann grundsätzlich nur Rundreise- oder Rückfahrtkarten. Jedoch kommt es manchmal vor, dass er unversehens seinen Reiseplan ändern muss. Meistens löst er dann die nun unbrauchbar gewordenen Fahrkarten bei der Betriebsinspektion der Ausgabestation wieder ein. Ab und zu ist es ihm aber auch gelungen, sie an einem andern zu verkaufen unter Theilung des Gewinnes. Auch dieses stellt L. dem Schmuggeln gleich. Ja, es sei gar kein Betrug dabei; denn durch Lösung der Karte habe er sich ein Recht auf Hin- und Rückfahrt erworben, welches er somit abtreten könne, wenn er wolle, wie auch eine gewöhnliche Fahrkarte. Wenn er dabei einen Vortheil sich verschafft, so könne das doch nicht unrecht sein, da er weder den betreffenden Reisenden betrüge noch den Eisenbahn-Fiscus, soweit er beurtheilen könne, schädige. Ob er nämlich selbst in dem Zuge sitze oder ein anderer, könne doch ganz gleich sein. Auch scheine das allgemeine Auffassung zu sein. Wenigstens habe er schon mehrmals gesehen, wie man mit Fahrkarten einer niederen in einer höheren Wagenklasse fuhr, ja sogar mit einer Bahnsteigkarte Hin- und Rückfahrt gemacht habe, ohne deshalb im Gewissen beängstigt worden zu sein. Mehr Kohlen brauchen deshalb nicht verbrannt zu werden, noch littten auch die Wagen dadurch Schaden.

1. Ist die Handlungsweise des Kaufmannes erlaubt? 2. Muss er restituieren?

Antwort 1. Der Kaufmann stellt die Erlegung der Gebühren an Post und Eisenbahn gleich der Zahlung von Zollgebühren. Jedoch mit Unrecht. Beim Zoll ist keine Gegenleistung vorhanden, wohl aber bei der Post und Eisenbahn. Hier liegt der Contract vor: Do, ut facias. Wo früher ein Bote oder der Besitzer eines Fuhrwerkes gebraucht wurde, tritt jetzt die Post und Eisenbahn ein, d. h. an Stelle privater Unternehmen kommt jetzt ein öffentliches, der Staat. Wie nun dort ein Vertrag dazwischen trat, so auch hier. Der Vertrag wird geschlossen, indem Post und Eisenbahn sich bereit halten, bestimmte Dienste zu übernehmen und zugleich in ihren Tarifen die entsprechenden Gegenleistungen aufzustellen, welche der Auftraggeber zu übernehmen hat, wenn er ihre Dienste in Anspruch nimmt. In demselben Augenblicke also, wo jemand der Post oder Eisenbahn einen Auftrag ertheilt, erklärt er sich implicite auch bereit, die geforderten Gegenleistungen zu erfüllen. Damit ist also der Vertrag geschlossen. Werden die Leistungen vom Auftraggeber nicht erfüllt, indem er z. B. sich einer Täuschung bedient, so verlegt er die iustitia commutativa, was beim Schmuggeln nicht der Fall ist. Es werden hier zwar auch die Zollbeamten hintergangen, aber es wird nicht die iustitia commutativa verletzt. Erlegung der Zollgebühren ist eben nur eine Forderung der iustitia legalis. Der Umstand, dass in beiden Fällen der Staat hintergangen wird, mag den Kaufmann dazu gebracht

haben, aus der Erlaubtheit der Täuschung in dem einen Falle, auf das Gleiche in dem anderen Falle zu schließen. Dass die Wirkungen dieser Täuschung verschieden sind, hat er nicht bedacht. Aus der Gleichheit des Subjectes hat er auf die Gleichheit des Objectes geschlossen.

2. Hiernach ist es einleuchtend, dass es unrecht ist, geschriebene Briefe unter Drucksachenporto zu versenden. Dass die Post nicht alle Briefe in Wirklichkeit untersucht, macht eine Verlezung der iustitia commutativa nicht erlaubt; sonst könnte man alle Betrügereien für erlaubt erklären, da es ja immer an der nöthigen Untersuchung gefehlt hat. Zudem ist durch die Vorschrift, Drucksachen in offenen Briefumschlägen zu versenden, seitens der Postverwaltung genügsam gezeigt, dass sie sich die Untersuchung vorbehält. Wenn es die betreffenden Unterbeamten an Sorgfalt fehlen lassen sollten, so kann man daraus nicht ableiten, dass die Postverwaltung selbst mit den Beträugereien einverstanden ist.

Das Gleiche gilt für die Rundreise- und Rückfahrtkarten. Wie ausdrücklich im Tarif, worauf bei diesen Karten eigens verwiesen wird („unübertragbar, siehe Tarif“), bestimmt ist, gilt die mit diesen Karten verbundene Preisermäßigung nur „für die Personen, welche mit der betreffenden Karte die Reise begonnen haben.“ Für andere verlangt also die Eisenbahnverwaltung den vollen Preis. Wenn jemand dennoch mit einer von einem anderen schon benutzten Karte fährt, ohne den Preisunterschied nachzuzahlen, so schädigt er den Eisenbahnfiscus, indem er die Vertragsbestimmungen nicht einhält, und nicht das bezahlt, was die Eisenbahnverwaltung für ihre Dienste berechtigter Weise fordert. Es ist hier das Gleiche der Fall, als wenn man einem Diener den verdienten und übereingekommenen Lohn nicht zahlte.

Was nun die Entschuldigung betrifft, er habe durch Lösung der Rückfahrtkarte ein Recht auch auf die Rückfahrt erworben, so ist das von ihm erworbene Recht ein persönliches Recht, das ihm nur allein zur Ausübung zusteht, wie vorher schon gezeigt ist, und welches er somit keinem anderen übertragen kann, wie ähnlich jemand eine potestas delegata nicht immer subdelegieren kann. Etwas anders ist es bei einer gewöhnlichen Fahrtkarte. Hierbei findet sich keine derartige Bestimmung.

Auch schädigt er die Eisenbahn nicht dadurch, dass vielleicht einer mitreist, der grösser oder schwerer wäre, sondern dadurch, dass nicht das ganze Fahrgeld für die Fahrt des zweiten Käufers bezahlt wird, welches die Eisenbahn fordert und rechtlich fordern kann. Der Contract wird gebrochen zum Schaden der Eisenbahn, und die Gegenleistung, welche die Eisenbahn für ihre Dienste fordert, wird nicht vollständig erfüllt.

Dass manche Leute betrügen, indem sie in einer höheren Wagenklasse fahren, macht den Betrug noch nicht erlaubt. Freilich

kann man wohl daraus, dass wirklich allgemein, auch von gewissenhaften Leuten, etwas gethan wird, ohne dass man sich ein Gewissen daraus macht, schließen, dass dasselbe nicht unerlaubt ist, obgleich es zwar den Anschein hat, wie es z. B. beim Schmuggeln der Fall ist. Jedoch würde man auch aus einer solchen Allgemeinheit einer Handlungsweise nicht mehr auf die Erlaubtheit derselben schließen können, sobald sich durch **nähere Untersuchung** herausstellt, dass ein Irrthum obgewaltet hätte. Was nun unsere Frage angeht, so hintergeht man weder allgemein in der genannten Weise die Eisenbahn, noch auch könnte, falls es wirklich allgemein üblich gewesen wäre, die Erlaubtheit eines solchen Handelns bei näherer Untersuchung aufrecht gehalten werden.

Wenn die Eisenbahn sich so einrichtet oder einrichten muss, dass ebenso gut fünf als vier Personen mitfahren können, so muss der Vortheil davon auch dem zugute kommen, der diese Einrichtung geschaffen habe, nämlich der Eisenbahn, ähnlich wie jemand, der mit demselben Kraftaufwande zweien zugleich einen Nutzen erweist, von beiden die dem Nutzen entsprechende Gegenleistung fordern kann (cf. Bucceroni, Instit. mor. I. n. 956; Ballerini, Comp. Th. m. I. n. 757, Lehmfuhl, Th. m. I. n. 1050). Dass die Eisenbahn also nicht mehr Kohlen zu verbrennen braucht, kann nicht bewirken, dass man ohne eine genügende Fahrkarte, z. B. mit einer von jemanden schon gebrauchten Rückfahrtkarte oder Bahnsteigkarte, mitfahren dürfte.

3. Wenn gleich der Kaufmann bona fide gehandelt hat, so ist er doch zur Rückerstattung verpflichtet, weil er eben gespart hat und somit possessor rei alienae ist; und zwar ist er selbst ohne weiteres der Post gegenüber restitutionspflichtig. Den Eisenbahnfiscus hat er selbst nicht unmittelbar geschädigt, sondern der, welcher die benützte Fahrkarte kaufte; denn dieser müsste bezahlen und hat nicht den vollen Preis bezahlt. Der Kaufmann hat zwar diese Schädigung veranlasst und einen Nutzen daraus gezogen. In erster Linie muss also der Käufer restituieren. Der Kaufmann muss seinen Vortheil dann dem Käufer abtreten. Sollte dieser jedoch nicht rückerstattet wollen, so müsste der Kaufmann seinen Theil am Gewinne direct der Bahn restituieren, für das Uebrige war er nicht weiter haftbar, weil er weder possessor rei alienae war noch auch ein Damnificator theologice culpabilis. Die Restitution kann erfolgen durch Vernichtung von Freimarken, bzw. Fahrkarten.

Arnsberg.

Dr. Bremer.

\* \* \*

Bemerkung zu dem im Vorstehenden behandelten Casus über das Beilegen von Briefen bei offenen Sendungen und Uebergabe von Retourbillet an andere.

Genicot, Theolog. mor. inst. (III. Aufl.) V. pg. 561, fasst oben erwähnte Benützung der Post und Eisenbahn nicht als Contract auf